

## Informationsvorlage Nr. I-033/2020

**Einreicher:**

Dezernat 5/Amt 40

**Gegenstand:**

Richtlinie zur Namensgebung für Schulen der Stadt Chemnitz (Richtlinie Namensgebung Schulen)

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Schul- und Sportausschuss	01.07.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	15.07.2020	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:


*Ralph Burghart*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Sachverhalt:**

Im Ergebnis des Teilschulnetzplans Oberschulen (B-063/2015), der in diesem Zusammenhang beschlossenen Standortuntersuchung Oberschulkapazitäten in Chemnitz (B-073/2016) sowie der Schulnetzplanung 2018 (B-269/2018) wurden durch die Stadt Chemnitz verschiedene Maßnahmen getroffen, um das steigende Schüleraufkommen in den nächsten Jahren kompensieren zu können.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorhaben:

### Grundschulbereich

- Grundschule Weststraße 19
- Grundschule Charlottenstraße 52
- Grundschule Planitzwiese
- Grundschule „Südlicher Sonnenberg“

### Oberschulbereich

- Oberschule Arno-Schreiter-Straße 1 (derzeit Außenstelle der Albert-Schweitzer-Oberschule; mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 eigenständig)
- Oberschule „Am Hartmannplatz“
- Oberschule Vetersstraße 34 (Entflechtung des Doppelstandortes Annenschulen -Grund- und Oberschule- und damit Verlegung der Annenschule -Oberschule-
- Oberschule Planitzwiese

Für all diese neuen Standorte steht in den kommenden Schuljahren die Namensgebung für die einzelnen Schulen an. Dies hat das Schulamt zum Anlass genommen, eine Richtlinie zur Namensgebung für Schulen der Stadt Chemnitz zu erarbeiten. Sie definiert den Anspruch des Schulträgers an die Namensgebung, verschiedene Auswahlkriterien sowie die Verfahrensweise.

Die Richtlinie soll dabei nicht nur für die Errichtung neuer Schulen maßgebend sein, sondern auch für den Fall, dass bestehende Schulen ihren Namen ändern wollen.

Ziel ist es, durch diese Richtlinie ein einheitliches und somit vereinfachtes Verfahren bei der Namensgebung von Schulen zu schaffen, welches sich an den niedergeschriebenen Grundsätzen orientiert.

## **Richtlinie zur Namensgebung für Schulen der Stadt Chemnitz (Richtlinie Namensgebung Schulen)**

### **Präambel**

Ein Schulname gibt jeder Schule eine Identität und vermittelt Zugehörigkeit. Neben der Benennung nach Ortsnamen ist auch eine Bezeichnung nach bedeutenden Personen erstrebenswert. Es können dabei sowohl Frauen als auch Männer, Deutsche oder Nicht-Deutsche, Künstler oder Forscher usw. Erwähnung finden. Die Funktionen eines Schulnamens sind dabei vielfältig. Er soll den Schülern ein Leitbild vorgeben, geschichtlichen Bezug zur Schule haben, Erinnerungskulturen aufrechterhalten oder den Schülern einen positiven Weg aufzeigen. In den nachfolgenden Regelungen definiert die Stadt Chemnitz als Schulträger ihren Anspruch auf die Namensgebung und die Auswahlkriterien für ebendiesen.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle allgemein- und berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft, für die die Stadt Chemnitz gemäß § 22 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) Schulträger ist.

### **2. Namensformen**

- (1) Bei **Grund- und Oberschulen, Gymnasien** sowie bei den **Schulen des 2. Bildungsweges** wird dem Schulnamen in der Regel die Schulart ergänzend hinzugefügt.

Beispiele:

Annenschule -Grundschule-  
Josephinenschule -Oberschule-  
Johannes-Kepler-Gymnasium  
Abendoberschule Chemnitz

- (2) Bei **Förderschulen** erfolgt die Unterscheidung nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt. Dieser wird dem Schulnamen ergänzend beigefügt. Die Reihenfolge von Förderschwerpunkt und Eigenname ist dabei beliebig.

Beispiele:

Schule Altchemnitz, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen  
Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“

- (3) Im **berufsbildenden Bereich** vereinen sich die entsprechenden Schularten unter dem Begriff „Berufliches Schulzentrum“.

Beispiel:

Berufliches Schulzentrum für Technik I - Industrieschule

Der Schulname wird an die Institution vergeben. Im Falle der Aufhebung einer Schule erlischt auch ihr Eigenname.

### 3. Grundsätze für die Namenswahl

Als allgemeines Kriterium muss sich der Schulname an dem in § 1 SächsSchulG formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule orientieren.

Die Namensgebung richtet sich nach folgenden Aspekten:

#### (1) Personennamen

In Betracht kommen Personen, die

- sich im besonderen Maße für das Wohl der Stadt Chemnitz engagiert haben und/oder Ehrenbürger der Stadt Chemnitz sind.
- in Deutschland und/oder international einen noch heute beachtlichen Beitrag von historischer, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung geleistet haben.
- zum Aufbau und zur Weiterentwicklung demokratischer Lebens- und Umgangsformen in Politik und Gesellschaft beigetragen haben.
- im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fachrichtung und/oder dem pädagogischen Konzept der Schule stehen.

Beispiele:

Albert-Einstein-Grundschule

Georg-Weerth-Oberschule

Zu beachten sind bei der Namensvergabe die privaten Namens- und Persönlichkeitsrechte der Personen gemäß § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zwischen dem Ableben und der Würdigung einer Person ist ein angemessener Zeitraum einzuhalten. Die lebenden Verwandten sind bei der Vergabe entsprechend einzubinden.

Nicht in Betracht kommen Namen lebender Personen.

#### (2) Regionalnamen

Generell können bei überzeugender Begründung stadtgeschichtliche Aspekte, Orientierungspunkte in der Stadt Chemnitz, örtliche Besonderheiten oder eine relative, manchmal dörfliche Eigenständigkeit als Regionalnamen herangezogen werden. Ein Regionalname dient der Identifizierung der Schüler mit dem jeweiligen Ortsteil und dementsprechend auch häufig mit ihrem Wohnumfeld. Regionalnamen bieten zudem wenig Konfliktpotenzial.

Beispiele:

Gymnasium Einsiedel

Grundschule Reichenhain

#### (3) Bezug zum Berufsfeld

Bei Schulen, die auf ein oder mehrere Berufsfelder spezialisiert sind, kann die Benennung der Schule unmittelbar nach diesem Berufsfeld erfolgen.

Beispiel:

Berufliches Schulzentrum für Ernährung, Gastgewerbe, Gesundheit

(4) Pädagogische Programmnamen

Entwickelt eine Schule einen anerkannten pädagogischen Schwerpunkt, so kann dieser ebenfalls in die Namensgebung einfließen.

(5) Beschränkungen der Namensgebung

Es dürfen keine Schulnamen vergeben werden, die

- am Schulleben Beteiligte oder Dritte diskriminieren, herabsetzen oder verunglimpfen,
- im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen stehen,
- zu Verwechslungen bzw. Irritationen führen.

#### 4. Verfahren

- (1) Die Anregung für die Namensvergabe sollen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Chemnitz, der Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern sowie von Stadt- oder Ortschaftsräten, Vereinsmitgliedern, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Nachbarn der Schule (bspw. im Rahmen geeigneter Quartiersveranstaltungen) ausgehen.
- (2) Die Schulkonferenz fasst hierüber einen Beschluss und reicht dem Schulamt einen begründeten Vorschlag ein.
- (3) Das Schulamt der Stadt Chemnitz stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern und der Schulaufsichtsbehörde ab.
- (4) Entspricht der Vorschlag der „Richtlinie zur Namensgebung für Schulen der Stadt Chemnitz“, wird die Anregung dem Stadtrat der Stadt Chemnitz zur Beschlussfassung vorgelegt. Stellen mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Stadtrat, welche Schule den Namen tragen darf.
- (5) Handelt es sich hierbei um eine **erstmalige** Namensgebung (Gründung einer neuen Schule), wird die Stadt Chemnitz gemeinsam mit der Schule und den Akteuren vor Ort für diesen besonderen Anlass einen Gründungsakt in geeigneter Form organisieren.

#### 5. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.